DOMLESCHG

www.domleschg.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen (Gemeinden Bonaduz, Rhäzüns, Cazis, Rothenbrunnen, Domleschg)

Öffentliche Planauflage

Vorlage Nr. L-0169866.4 TR1261 380-kV Bonaduz - Sils i. D.

Ersatz von acht bereits sanierten Masten: 1261x001, 1261x002, 1261x005, 1261x006, 1261x011, 1261x012, 1261x013 und 1261x019. Der Mast Nr. 1261x005 muss aufgrund der Nähe zu einem Oberflächengewässer um rund 40 m Richtung Mast Nr. 1261x004 verschoben und um 4 m erhöht werden. Ebenso muss der Mast Nr. 1261x019 um 9 m erhöht werden, damit der Bodenabstand in der Mitte der Spannweite eingehalten werden kann.

Gekennzeichneter Download (ID=2umD94dQAanjdOiISMJsirMB3HGjNYqpMCZe5PmHHd4)

Bei allen anderen Tragwerken verändert sich die Höhenlage des untersten Leiterseiles nicht. Die bestehenden Leiterseile werden weiterverwendet, bis auf den Abschnitt zwischen Mast 1261a002 und Mast 1261a011, da diverse Seilschäden vorhanden sind. Hier werden identische neue Leiterseile aufgelegt. Zusätzlich werden die Ketten, welche noch aus Porzellan bestehen, ersetzt. Weiter wird das Erdseil durch ein neues mit Lichtwellenleiter (OPGW) ersetzt. Koordinaten: von 2748308/1185955 nach 2751787/1181098
Beim Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI) ist das oben aufgeführte Plangenehmigungsgesuch eingegangen. Unternehmung: Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5000 Aarau

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen werden vom 11. Dezember 2025 bis am 26. Januar 2026 auf den Gemeindeverwaltungen, öffentlich aufgelegt. Einsichtnahme während den ordentlichen Öffnungszeiten oder online unter: https://esti-consultation.ch/pub/6445/789a332963. Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.
Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

– Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700)
– Rodungsbewilligung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0)

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI), Planvorlagen,
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Amt für Energie und Verkehr GR,
Abtl. Energieproduktion und –versorgung

Pistenpräparation mit der Seilwinde

Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren sämtlicher Wintersportpisten in der Wintersportregion Feldis nach der letzten Pistenkontrolle bis morgens 8.00 Uhr strikte verboten, da Pistenmaschinen mit Seilwinde zum Einsatz kommen.

Sesselbahn und Skilifte Feldis AG

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025

Gemäss Art. 28 der Gemeindeverfassung wird das Protokoll einer Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie auf der Webseite der Gemeinde Domleschg aufgeschaltet. Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt. Alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind eingeladen, das Protokoll ab sofort einzusehen.

Gekennzeichneter Download (ID=2umD94dQAanjdOiISMJsirMB3HGjNYqpMCZe5PmHHd4)